

# Erziehungsbeauftragung für Kinobesuch

gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Erziehungsbeauftragt nach dem Jugendschutzgesetz ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personenberechtigten (Eltern oder vom Familiengericht bestellter Vormund) Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

## Personenberechtigte/Eltern

Name /Telefonnummer

--	--

Adresse

--

## Unser Kind

Name / Alter

--	--

Wird beim heutigen  
Kinobesuch  
Datum / Film

--	--

Von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes ins Kino begleitet.

## Erziehungsbeauftragte Person

Name / Telefonnummer

--	--

Adresse

--

## Unterschrift / Datum

Erziehungsbeauftragte Person

\_\_\_\_\_

## Unterschrift / Datum

Elternteil /

Personenberechtigte Person

\_\_\_\_\_